

Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Hintergrundmusik in Arztpraxen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 18. Juni 2015 – Az.: I ZR 14/14 – entschieden, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen im Allgemeinen keine – vergütungspflichtige – öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt.

Die Klägerin war die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Der Beklagte ist Zahnarzt und betreibt eine zahnärztliche Praxis. In deren Wartebereich werden Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen.

Die Parteien hatten im Jahr 2003 einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag geschlossen, mit dem die GEMA dem Zahnarzt das Recht zur Nutzung des Repertoires der GEMA, der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt hat. Der Beklagte hat der Klägerin im Jahre 2012 die fristlose Kündigung des Lizenzvertrages erklärt und auf das Urteil des Gerichtshofes der Europä-

ischen Union vom 15. März 2012, Az.: C-135/10, hingewiesen, wonach die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen keine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Auf Zahlung verklagt sahen sich die Parteien letztlich beim BGH wieder. Der Kläger erklärte, dass die GEMA die Vergütung nicht beanspruchen könne, weil der Lizenzvertrag durch die fristlose Kündigung des Zahnarztes beendet worden ist. Zu einer fristlosen Kündigung war der Zahnarzt berechtigt, weil die Geschäftsgrundlage des Lizenzvertrages durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 15. März 2012 entfallen ist.

Der Lizenzvertrag im Jahre 2003 wurde in der damals zutreffenden Annahme geschlossen, dass die Rechtsprechung in der Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen eine – vergütungspflichtige – öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 Urhebergesetz sieht, die zum einen in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken eingreift, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 Satz 1 Fall 1 Urhebergesetz) und zum anderen einen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung begründet, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehm-

bar gemacht werden (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 Fall 1 Urhebergesetz).

Der Gerichtshof der Europäischen Union will jedoch für eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des europäischen Rechts eine Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen sehen. Er hat mit seinem Urteil entschieden, dass diese Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt sind, wenn ein Zahnarzt in seiner Praxis für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergibt.

Da der BGH an die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union gebunden ist, hat er die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen. Da der BGH einen wesentlich gleichen Sachverhalt zu beurteilen hatte, war folgerichtig zu entscheiden, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen – und so auch bei dem besagten Zahnarzt – nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

Diese Rechtsprechung wird man denotwendigerweise auch für Arztpraxen anwenden können. Hier von unberührt bleibt die Verpflichtung von Praxisbetreibern, Gebühren an die GEZ zu zahlen.